ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 06.04.2020

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 29.04.2019 bis 11.06.2019
(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 29.04.2019 bis 11.06.2019
(gem. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

„GEWERBEGEBIET SOL – 6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG“, Entwurf vom 03.12.2018/19.02.2019

des Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Landratsamt Böblingen	06.06.2019
2	Regierungspräsidium Stuttgart	05.06.2019
3	Verband Region Stuttgart	04.06.2019
4	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23.05.2019
5	Handwerkskammer Region Stuttgart	20.05.2019
6	IHK Region Stuttgart – Bezirkskammer Böblingen	
7	Zweckverband Wasserversorgung Ammertal-Schönbuchgruppe	09.05.2019
8	Gruppenklärwerk – Bürgermeisteramt Schönaich	
9	Polizeipräsidium Ludwigsburg	07.05.2019
10	Deutsche Telekom AG, T-Com, TINL Südwest, PTI 21	
11	Netze BW GmbH	
12	Amprion GmbH	14.05.2019
13	Westnetz GmbH	
14	Unitymedia Kabel BW	17.05.2019
15	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG – Geschäftsstelle Süd	
16	O2 – Regionalbetrieb Süd	28.05.2019
17	Zweckverband Schönbuchbahn	
18	Bürgermeisteramt Hildrizhausen	02.05.2019
19	Bürgermeisteramt Altdorf	
20	Gemeinde Ehningen	09.05.2019
21	Gemeinde Weil im Schönbuch	07.05.2019
22	Stadt Holzgerlingen	
23	Gemeindeverwaltungsverband Holzgerlingen (Straßenverkehrsbehörde)	
24	Bundesnetzargentur	

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen **Landratsamt** Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart **Bauen und Gewerbe** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 06.06.2019 **Az.: 40-2017-2534** **Bebauungsplan "Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung" in Holzgerlingen** **Ihr Schreiben vom 23.04.2019** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 03.12.2018/19.02.2019 nehmen wir wie folgt Stellung: **<u>Immissionsschutz</u>** Da sich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2017 für unsere Belange keine Änderungen ergeben haben, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2017. Seitens Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken. **<u>Naturschutz</u>** Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte (Streuobstflächen) werden lediglich teilweise artgleich innerhalb des landesweiten	**<u>Immissionsschutz</u>** Auf die Stellungnahme vom 18.12.2019 wird verwiesen. Diese ist nachfolgend zur Information samt Zwischenabwägung nochmals aufgeführt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen. **<u>Naturschutz</u>** s.u.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	2 Biotopverbundes ausgeglichen. Hier sollten weitere Maßnahmen entwickelt werden. Der „Ausgleich vom Ausgleich“ für die Inanspruchnahme von festgesetzten Kompensationsflächen wird erbracht. Wir verweisen in Bezug auf das Schutzgut Boden auf die Stellungnahme der Wasserwirtschaft/ Bodenschutz. Wir begrüßen die Festsetzung einer Dachbegrünung. Die kleinklimatische Wirkung ist von besonderer Bedeutung. Fachlich stimmt die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit allen Kreisnaturschutzbeauftragten grundsätzlich lediglich einem Biotopwert von 4 ÖP für die Dachbegrünung zu. Damit ergeben sich Änderungen in der rechnerischen Maßnahmenbilanz. Um die Differenz aufzufangen sind aufwertende Maßnahmen der Dachbegrünung (Strukturanreicherung) möglich. Wir bitten, dies im Detail mit uns abzustimmen. Falls eine Dachbegrünung nicht umgesetzt wird, sollen: • Begründungen für den Wegfall der Dachbegrünung genannt werden. • Funktional gleichwertige Alternativmaßnahmen umgesetzt werden. • Die Alternativen ausführlich dargelegt und bilanziert werden (angepasste E/A-Bilanz, Beschreibung der Wirkung auf Schutzgüter, Pflanzplan). • Alternativen können z. B. sein: zusätzliche Entsiegelung, Anlage von Pflanzinseln, Anlage von Hecken. Wir regen zur rechtlichen Absicherung an, die Begründung zur Abschichtung der untersuchungsrelevanten Arten der faunistischen Untersuchung zu ergänzen. Hinweis: Abb. 1 in der faunistischen Untersuchung zum Artenschutz bildet einen alten Stand ab. Sämtliche Maßnahmen (Kompensation, Artenschutz incl. Monitoring) werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. **<u>Landwirtschaft</u>** In der letzten Stellungnahme der Landwirtschaft wurde die Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit, anhand der digitalen Flurbilanz gefordert. Nur wenn die komplette Betroffenheit der öffentlichen Belange ausreichend dargestellt wird, können diese ordnungsgemäß abgewogen werden. Als externe Kompensationsmaßnahmen wurde u. a. eine Streuobstwiese (Flst.:-Nr.: 3370) auf Grünland angelegt (im Rahmen des Bebauungsplanes Dörnach West). Die Bewirtschaftung bleibt beim aktuellen Landwirt. Die Pflege der Streuobstbäume wird der städtische Bauhof übernehmen. Diese Maßnahme wurde bereits realisiert. Eine weitere Maßnahme beinhaltet das Anlegen einer Obstbaumallee. Diese Maßnahme befindet sich innerhalb eines Bebauungsplanes. Die Fläche wird als Golfplatz genutzt. Öffentliche landwirtschaftliche Belange sind davon nicht beeinträchtigt. Außerdem werden im Rahmen eines Patenbaumprojektes Obst-, Walnuss- und Kastanienbäume auf verschiedene Flurstücke gepflanzt. Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt.	Ein gleichartiger Ausgleich für den Eingriff in Flächen des landesweiten Biotopverbunds ist rechtlich nicht erforderlich, die Biotopverbundplanung muss jedoch bei Eingriffen berücksichtigt werden. Das ist geschehen, indem in der Ausgleichskonzeption im vorliegenden Fall drei Maßnahmen enthalten sind, die den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte und speziell den Streuobstwiesen dienen (AM1 Patenbaumprojekt, AM2 Neuanlage Streuobst Bebelsberg, AM 5 Obstbaumallee Golfclub Schönbuch). Es wird zur Kenntnis genommen, dass der „Ausgleich vom Ausgleich“ erbracht wird. Auf die untenstehende Stellungnahme der Wasserwirtschaft/ Bodenschutz mit entsprechendem Abwägungsvorschlag wird verwiesen. Die vorgesehene Dachbegrünung erfolgt unter Verwendung von gebietsheimischen Mager-, Trocken- und Sedumrasenarten und geht damit deutlich über eine Standard-Dachbegrünung hinaus. Ziel ist die Entwicklung bunt blühender, rasenbildender Bestände, die einen hohen ökologischen Wert entfalten und wichtige Lebensräume und ein vielfältiges Nahrungsangebot in erster Linie für Insekten und in Folge für Vögel entstehen lassen. Der pauschale Bewertungsansatz mit lediglich 4 Ökopunkten (ÖP), der auch für eine Dachbegrünung nur mit Sedumarten gilt, ist daher nicht gerechtfertigt. Der Ansatz von 4 ÖP gilt zum Vergleich z.B. auch bei einem Zierrasen und ein Grasweg erreicht 6 ÖP. Der Ansatz von 8 ÖP liegt noch deutlich unter dem einer Magerwiese (21 ÖP), einer mesophytischen Saumvegetation (19 ÖP) oder einer Fettwiese mittlerer Standorte (13 ÖP), während die Lebensraumfunktionen der genannten Biotoptypen zumindest in Teilen übernommen werden. Mit der festgesetzten hohen Biotopqualität der Dachbegrünung soll ein Beitrag in den Bemühungen gegen das Artensterben geleistet werden. Der Bewertungsansatz von 8 ÖP ist somit fachlich gerechtfertigt. Das Artenschutzgutachten wird mit einer Begründung zur Abschichtung ergänzt. Die angesprochene Abbildung wird ausgetauscht. Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche bzw. redaktionelle Änderung, die inhaltlich keinen neuen Sachverhalt darlegt und somit zu keiner erneuten Offenlage führt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		Eine Sicherung der Maßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag findet statt.	Berücksichtigung
		<u>Landwirtschaft</u>	
		Auf die Stellungnahme vom 18.12.2019 wird verwiesen. Diese ist nachfolgend zur Information samt Zwischenabwägung nochmals aufgeführt.	Kenntnisnahme
		Die digitale Flurbilanz basiert inhaltlich zu großen Teilen auf der Bodenschätzung bzw. auf den Bewertungen der Bodenfunktionen. Diese wurden im Planungsgebiet für die Natürliche Bodenfruchtbarkeit (landwirtschaftliche Bonität der Böden) überwiegend als mittel eingestuft. Da die Fläche ausschließlich als Grünland bzw. Streuobstwiese genutzt wird, wird die Bedeutung für die Landwirtschaft in derselben Stufe (mittel) gesehen. Die Betroffenheit der Landwirtschaft kann deshalb anhand der Bodenfunktionen eingeschätzt werden.	Kenntnisnahme, keine Änderung erforderlich
		Die Ausführungen zu den Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	3 Sofern Neuanpflanzungen stattfinden, muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf einen ausreichend großen Abstand zwischen den Reihen und zwischen den Bäumen geachtet werden, sodass eine maschinelle Bewirtschaftung der Fläche möglich bleibt. Schließlich soll der Gewässerrandstreifen (5 m) des Eschelbachs (im AWGN) von Acker- in Grünland umgewandelt werden. Da auf Grund des aktuellen Wassergesetzes ab dem 01.01.2019 ein Gewässerrandstreifen (5 m) landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden darf, ist diese Maßnahme zu begrüßen. Sofern der Gewässerrandstreifen bepflanzt wird, ist darauf zu achten, dass der angrenzende Acker nicht durch den Bewuchs in Mitleidenschaft gezogen wird. Eine regelmäßige Pflege des Aufwuchses ist sicherzustellen. **Wasserwirtschaft** Bodenschutz Entsprechend des vorliegenden Umweltberichtes verbleibt für das Schutzgut Boden ein erheblicher Kompensationsbedarf in Folge der geplanten Eingriffe in einer Höhe von 28.110 Bodenwerteinheiten = 112.440 Ökopunkten (Umweltbericht S. 42). Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen werden ergänzende Maßnahmen mit aufwertender Wirkung für das Schutzgut Boden empfohlen. Es wird angeregt, das bei der Erschließung anfallende humose Oberbodenmaterial unter fachkundiger bodenkundlicher Baubegleitung auf gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung geeigneten landwirtschaftlich genutzten Böden aufzubringen. Die fachgerechte Oberbodenumlagerung zur Aufwertung von Bodenfunktionen kann als Ausgleichsmaßnahme in die Bilanzierung für das Schutzgut Boden angerechnet werden (s. Ökokonto-Verordnung). Die Flächenauswahl und die Ausführung der Maßnahme insgesamt sind mit dem Landratsamt im Vorfeld abzustimmen. Ggf. können diese Ausgleichsmaßnahmen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, z. B. Vertrag über naturschutzrechtliche externe Ausgleichsmaßnahmen, mit dem Landratsamt vereinbart werden. **Straßenbau** Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Da der Knotenpunkt an der Bundesstraße 464 schon jetzt dauerhaft überlastet ist, sollte über eine weitere Anbindung oder ein Verkehrskonzept in diesem Bereich nach gedacht werden. Mit freundlichen Grüßen Heiko Meissner	Die Ausführungen zu den Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Dies betrifft die Ausführung, nicht direkt den Bebauungsplan. Die Beachtung der Anregung findet im Zuge der Ausführung statt. Die Ausführungen zu den Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Dies betrifft die Ausführung, nicht direkt den Bebauungsplan. Die Beachtung der Anregung findet im Zuge der Ausführung statt. **Wasserwirtschaft** Bodenschutz Der dargelegte verbleibende Ausgleichsbedarf (S. 42 Umweltbericht) wird durch planexterne Maßnahmen kompensiert. Zur Deckung des nach Anrechnung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Kompensationsbedarfs werden Ökopunkte aus den Ökokonten der Stadt Holzgerlingen und der Gemeinde Weil im Schönbuch herangezogen. Zusätzlich wird mit der Förderung des Braunen Eichenzipfelfalters durch Waldumbaumaßnahmen eine weitere Maßnahme umgesetzt, aus der Ökopunkte für die Kompensation des vorliegenden Eingriffs herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann der mit dem Bebauungsplan verbundene Eingriff vollständig kompensiert werden. Ein Oberbodenkonzept ist in der Ausgleichskonzeption des Umweltberichts nicht vorgesehen, da die Bebauung einzelner Teilgrundstücke noch nicht abzusehen ist. Die Verwertung des Oberbodens wird im Zuge einzelner Bauvorhaben geprüft. **Straßenbau** Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Amtes für Straßenbau keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Der nebenstehende Hinweis zum Knotenpunkt an der Bundesstraße B 464 wird zur Kenntnis genommen, dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Hierbei handelt es sich um eine Bundesstraße (B464), nicht um eine Gemeindestraße. Planungen des Straßenbauamt Böblingen zur Voll-Beampelung des Knotenpunktes sind vorgesehen.	Berücksichtigung Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	*Schreiben des Landratsamt Böblingen vom 18.12.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	*Schreiben des Landratsamt Böblingen vom 18.12.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	
	LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart **Landratsamt** **Bauen und Gewerbe** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 18.12.2017 **Az.: 40-2017-2534** **Bebauungsplan „Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung“ in Holzgerlingen** **Ihr Schreiben vom 10.11.2017** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 24.10.2017 nehmen wir wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortsbebauung von Weil im Schönbuch, am nördlichen Rand des Gewerbeparks. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und soll deshalb im Parallelverfahren geändert werden. **Naturschutz** Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes kann die untere Naturschutzbehörde derzeit keine naturschutzfachliche Stellungnahme abgeben, da der Umweltbericht, das Artenschutzgutachten sowie die Pflanzliste erst mit dem Entwurf zur Beurteilung eingereicht werden. Insbesondere sind noch im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz die vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie die Konkretisierung zur Ortseingrünung darzustellen.	*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.* ***Naturschutz*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Der Umweltbericht (inkl. Pflanzliste sowie Eingriffs- / Ausgleichsbilanz und notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sowie das Artenschutzgutachten werden erstellt und dem Bebauungsplan-Entwurf als Anlage beigefügt.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme/ Berücksichtigung*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	2 **Immissionsschutz** Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung“ vom 24.10.2017 zielt auf die Erschließung neuer Gewerbeflächen angrenzend zum bestehenden Gewerbepark ab. Durch die örtlichen Gegebenheiten mit einer Begrenzung des Planungsgebietes nach Süden durch bestehende Gewerbebetriebe und nach Norden durch landwirtschaftliche Flächen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Ausschluss von Wohnungen für Betriebsinhaber und für Aufsichts- und Bereitschaftszwecke im Plangebiet wird aufgrund des vor allem mittel- und langfristig erheblichen Konfliktpotentials ausdrücklich begrüßt. **Landwirtschaft** Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzliche Bedenken. Die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes beinhaltet die vorhandene Parkplatzfläche. Ein Teil davon soll durch Gebäude ersetzt werden. Angrenzend an die Parklätze befinden sich Grünlandflächen, die nach unseren Unterlagen nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Hierbei handelt es sich möglicherweise um Ausgleichsflächen des ursprünglichen Bebauungsplans. Der nördliche Bereich wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Es handelt sich um ca. 2,3 ha Fläche, die der Produktion entzogen werden. Bewirtschaftet werden die Flächen von drei Landwirten. Eine Existenzgefährdung ist nicht anzunehmen. Der vorhandene Grasweg, der teilweise durch den BPL überplant wird, wird nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet weiter geführt. Somit sind die landwirtschaftlichen Schläge weiterhin gut zu erreichen. Um eine ordentliche Abwägung der öffentlichen Belange zu garantieren ist die landwirtschaftliche Betroffenheit ausreichend darzustellen. Dies geschieht anhand der digitalen Flurbilanz. Ausgleichsmaßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Da möglicherweise nicht nur die jetzige Erweiterung ausgeglichen werden muss, sondern auch noch frühere Ausgleichsflächen, ist darauf zu achten, dass der Landwirtschaft nicht noch weitere Flächen entzogen werden. Ein flächenhafter Ausgleich ist zu verhindern. **Wasserwirtschaft** Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine Bedenken. Bodenschutz	***Immissionsschutz*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplan-Begründung unter Kapitel 3.2 aufgenommen.* *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* ***Landwirtschaft*** *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* *Die landwirtschaftlichen Belange sind bereits in der Bebauungsplan-Begründung (Kapitel 2.4) enthalten. Die landwirtschaftliche Betroffenheit wird zudem in den Umweltbericht aufgenommen und abgearbeitet.* *Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält bezüglich der nebenstehend aufgeführten Thematik das Kapitel 1.3.3 „Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet: „Ausgleich vom Ausgleich“ bzw. Kapitel 2.3, auf dieses wird verwiesen. Darin heißt es u.a. „Die Datenlage ergibt, dass die Darstellung als „Vermeidungs- und Ausgleichsflächen“ überwiegend bereits aus dem ersten Bebauungsplan „Gewerbepark SOL“ vom 21.02.1997 stammt.“ „Im Bereich der genannten Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung und Erweiterung erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den vorliegenden Eingriff zum einen anhand der tatsächlich vorhandenen Biotope (vgl. Kap. 2.1). Hinzu kommt ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für den erforderlichen „Ausgleich vom Ausgleich“. Die Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan „Gewerbepark SOL“ (sowie zur 1.-3. Erweiterung) orientiert sich am „Stuttgarter Modell“, so dass kein direkter Vergleich mit der vorliegenden*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Berücksichtigung* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		Bewertung in Form von Ökopunkten möglich ist. Dennoch lassen die angestrebten Biotopstrukturen einen Vergleich zu. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Ermittlung des zusätzlichen Kompensationsbedarfs können Kap. 2.3 entnommen werden.“ „Die zusätzlich zum in Kapitel 2.1 ermittelten Ausgleichsbedarf zu erbringende Kompensationsleistung für den „Ausgleich zum Ausgleich“ liegt somit bei 79.230 Ökopunkten.“ ***Wasserwirtschaft*** *Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Bodenschutz*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	3 Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes mit enthaltener Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (aktuell LUBW 2013) und dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Heft 23 (2010) der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg erfolgen.	*Der Umweltbericht wird - unter Heranziehung der nebengenannten Arbeitshilfe und Leitfaden - erstellt und dem Bebauungsplan-Entwurf als Anlage beigefügt.*	*Berücksichtigung*
	Maßnahmen der Eingriffsminderung hinsichtlich des Schutzgutes Boden und geeignete Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind anzugeben.	*Maßnahmen der Eingriffsminderung zum Schutzgut Boden und geeignete Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen werden angegeben.*	*Berücksichtigung*
	Zur Minimierung der versiegelten Eingriffsfläche wird eine möglichst flächensparende Stellplatzanordnung angeregt, z. B. durch einer Tiefgarage im Unterhang, die nur teilweise ins Gelände einbindet.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	Es wird gebeten, unter den Hinweisen im Bebauungsplan folgendes aufzunehmen: Durch planerische Maßnahmen ist Bodenaushub zu minimieren. Überschüssiger, unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend - nach seiner Eignung getrennt - einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten. Humoser Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben, in profilierten Mieten verdichtungsfrei zu lagern und z. B. im Bereich von projektierten Grünflächen nach erfolgter Bodenlockerung wieder aufzutragen. Die Böden der Pflanzgebotsflächen und die an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Böden sind vom Baubetrieb freizuhalten und durch z. B. Aufstellen eines Bauzaunes zu sichern. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Bauende zu beseitigen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan-Textteil unter Hinweise, Kapitel C2, aufgenommen.* *s.o.*	*Berücksichtigung*
	<u>Altlasten</u> Keine Bedenken.	<u>*Altlasten*</u> *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	<u>Grundwasserschutz</u> Hinweise zum Grundwasserschutz sind im Textteil bereits enthalten. Keine Bedenken.	<u>*Grundwasserschutz*</u> *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	4 Oberirdische Gewässer Nicht betroffen. **Straßenbau** Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Mit freundlichen Grüßen Thomas Wagner	*Oberirdische Gewässer* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* ***Straßenbau*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Anja Lassel Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Stuttgart 05.06.2019 Name Marius Romann Durchwahl 0711 904-12115 Aktenzeichen 21-2434.2 / BB Holzgerlingen (Bitte bei Antwort angeben) - Versand erfolgt nur per Email - Bebauungsplan "Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung", Zweckverband Gewerbepark SOL (Holzgerlingen und Weil im Schönbuch) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 23.04.2019 Sehr geehrte Frau Lassel, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Der weitgehende Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen im IGD-Schwerpunkt wird ausdrücklich begrüßt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2017. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitnah betrieben wird.	**Raumordnung** Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme vom 18.12.2017 wird verwiesen. Diese ist nachfolgend mit Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt. Es ist vorgesehen, die Änderung des Flächennutzungsplans zeitnah weiterzuführen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	- 2 -		
	Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung fand bereits mit aktuellem Formblatt statt.	Berücksichtigung
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung in digitaler Form (pdf-Datei) zugeschickt.	Berücksichtigung
	Mit freundlichen Grüßen gez. Marius Romann		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	*Schreiben des Regierungspräsidium Stuttgart vom 18.12.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	*Schreiben des Regierungspräsidium Stuttgart vom 18.12.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	
	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Anja Lassel Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Stuttgart 18.12.2017 Name Julia Kässer Durchwahl 0711 904-12105 Aktenzeichen 21-2434.2 / BB Holzgerlingen (Bitte bei Antwort angeben) - Versand erfolgt nur per Email - Bebauungsplan "Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung", Zweckverband Gewerbepark SOL (Holzgerlingen und Weil im Schönbuch) Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 10.11.2017		
	Sehr geehrte Frau Lassel, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	Raumordnung Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan. Das Plangebiet liegt in einem Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1.1 (Z) des Regionalplans der Region Stuttgart. Hier sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Insofern entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung. Der Bedarf hierfür ist ausführlich dargelegt worden.	***Raumordnung*** *Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Bebauungsplan-Begründung (Kapitel 2.1) aufgenommen.*	*Kenntnisnahme*
	Im Hinblick auf diese Festlegung des Schwerpunkts regen wir allerdings einen Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an, da diese im IGD-Schwerpunkt nicht zulässig sind.	*Die Festsetzung im Bebauungsplan sieht nun einen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben vor, mit der Ausnahme von dem Gewerbebetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnete Einzelhandelsverkaufsflächen an der Stätte der Produktion für dort produzierte Waren, wenn die Größe der Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreitet.*	*Berücksichtigung*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	- 2 -		
Zu 2	Außerdem ragt das Plangebiet zu einem kleinen Teil in einen Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z). Die Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraums und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Sie dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Diese geringe Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs kann jedoch als abschließende Ausformung im Rahmen der Bauleitplanung betrachtet werden.	*Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Bebauungsplan-Begründung (Kapitel 2.1) aufgenommen.*	*Kenntnisnahme*
	Zudem ist ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Nach Plansatz 3.2.1 (G) werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.	*Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.	*Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	Umwelt – Naturschutz:	***Umwelt – Naturschutz**:*	
	Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch größtenteils innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	*Die Belange des Biotopverbundes werden im Umweltbericht berücksichtigt sowie in die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 3.3 aufgenommen.* *Das Plangebiet liegt laut Karte der LUBW innerhalb der Kernfläche und des Kernraums.*	*Berücksichtigung* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	- 3 -		
Zu 2	Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch kein Gutachten vorliegt. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung **ggf.** eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Barbara Haas, Referat 56, ☎ 0711/904-15613, ✉ barbara.haas@rps.bwl.de Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de zur Verfügung.	*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein artenschutzrechtliches Gutachten wird durch einen Fachgutachter bis zum Entwurf erarbeitet. Dieses wird dem Bebauungsplan-Entwurf als Anlage beigefügt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Umweltbericht sowie den Bebauungsplan einfließen.* *Die untere Naturschutzbehörde (LRA Böblingen) wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits ebenfalls beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 1).*	*Kenntnisnahme / Berücksichtigung*
	Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	*Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung in digitaler Form (pdf-Datei) zugeschickt.*	*Berücksichtigung*
	Wir bitten darum am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Julia Kässer		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	**Von:** Jahnz Barbara <jahnz@region-stuttgart.org> **Gesendet:** Dienstag, 4. Juni 2019 15:04 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch): BP „Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung“ - Stellungnahme **Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Gewerbepark SOL – 6. Änderung und Erweiterung“ in Holzgerlingen, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Frau Lassel, vielen Dank für die Beteiligung am oben genanntem Verfahren. Durch die Änderungen der textlichen und planerischen Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Wir bitten, uns über den Eintritt der Rechtskraft zu informieren. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz ---------- **Barbara Jahnz** Referentin für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegenstehen. Über den Eintritt der Rechtskraft wird der Verband Region Stuttgart informiert.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	**Von:** Marker, Valentina (RPF) <Valentina.Marker@rpf.bwl.de> **Gesendet:** Donnerstag, 23. Mai 2019 17:13 **An:** Info (BAG); Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** TÖB: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung", Zweckverband Gewerbepark SOL, Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch Sehr geehrte Damen und Herren, unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 29.11.2017 (Az. 2511//17-11192) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen Valentina Marker Regierungspräsidium Freiburg | Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum | | Regierungspräsidium Freiburg | Abt.9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5, | 79104 Freiburg (Brsg.) | Postfach, 79095 Freiburg (Brsg) | | Telefon : 0761-208-3045 | FAX : 0761-208-393029 | E-Mail : mailto:valentina.marker@rpf.bwl.de | WWW-LGRB : http://www.lgrb-bw.de | WWW-RPF : http://www.rp-freiburg.de !----------!	Auf die Stellungnahme vom 29.11.2017 wird verwiesen. Diese ist zur Information mit Zwischenabwägung zur Information nachfolgend nochmals aufgeführt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anmerkungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	*Schreiben des Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.11.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	*Schreiben des Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.11.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	
	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Freiburg i. Br., 29.11.17 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 17-11192 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung", Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen und Gemeinde Weil im Schönbuch) auf der Gemarkung der Stadt Holzgerlingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7320 Böblingen)** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB** Ihr Schreiben Az. AL vom 10.11.2017 Anhörungsfrist 22.12.2017 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	*s.u.*	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	LGRB Az. 2511 // 17-11192 vom 29.11.17 Seite 2 **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Angulatensandstein-Formation (Unterjura), welche in der südöstlichen Ecke des Plangebietes von pleistozänen Lockergesteinsablagerungen aus Lösslehm überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Nördlich bis nordwestlich des Plangebietes ist in einem Abstand von wenigen Metern bis Zehnermetern in der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg eine Hinweisfläche für Massenbewegungen (Hangrutschung) eingetragen, die sich aus der Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells ergibt. Über den genauen Umfang und die Aktivität der Hangrutschung ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht (Aufschüttungen/Abgrabungen vor allem im Bereich von Baugruben etc.) können zu einer Reaktivierung alter bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen. Auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zur Hangrutschung ist zu achten. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates, mit einer möglichen Rutschungsproblematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.	***Geotechnik*** *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Bebauungsplan-Unterlagen entsprechend ergänzt (siehe u.a. Bebauungsplan-Textteil unter Kapitel C3 und Bebauungsplan-Begründung unter Kapitel 6.2).* *Aufgrund der Stellungnahme ist ein Baugrund-/Hydrogeologisches Gutachten erstellt worden („Baugrunduntersuchung, BV 6. Erweiterung Gewerbegebiet „Sol“ in Holzgerlingen, Untersuchungsbericht Nr. 180103, Büro für Geologie und Umweltfragen (BGU), Deckenpfronn, 03. Mai 2018“) und liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei, auf dieses wird verwiesen.* *In einer ergänzenden Stellungnahme des Büro für Geologie und Umweltfragen (BGU), Deckenpfronn, vom 07.06.2018 wird folgendes ausgeführt:* *„Das zur Erweiterung vorgesehene Areal wurde geotechnisch untersucht. Die Ergebnisse wurden in unserem Untersuchungsbericht Nr. 180103 vom 03.05.18 vorgestellt. Das Areal ist aus geotechnischer Sicht generell als bebaubar einzustufen.* *Das im Nordosten gelegene Teilbaufeld reicht an die Hangkante heran. Die Herstellung einer zur Erschließungsstraße niveaugleichen Planie setzt eine Auffüllung voraus, die eine Höhe von 5,4 m betragen wird. Dies bedeutet eine erhebliche Lastbeaufschlagung der Hangkante. Zu beachten ist, dass sich im Norden ein rutsch- und kriechgefährdeter Hang anschließt. Daraus ergibt sich eine erhöhte Empfindlichkeit der Hangkante, die ggf. Sicherungsarbeiten in Form einer aufgelösten Bohrpfahlwand erforderlich macht. Da es sich hierbei um eine objektbezogene Maßnahme handelt, sind die hierzu erforderlichen Baugrunduntersuchungen objektbezogen seitens der oder des Bauherren erforderlich.* *Aus geotechnischer Sicht wird angeraten, einen diesbezüglichen Passus für das nordöstliche Teilbaufeld in den Bebauungsplan aufzunehmen.“*	*Kenntnisnahme / Berücksichtigung*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		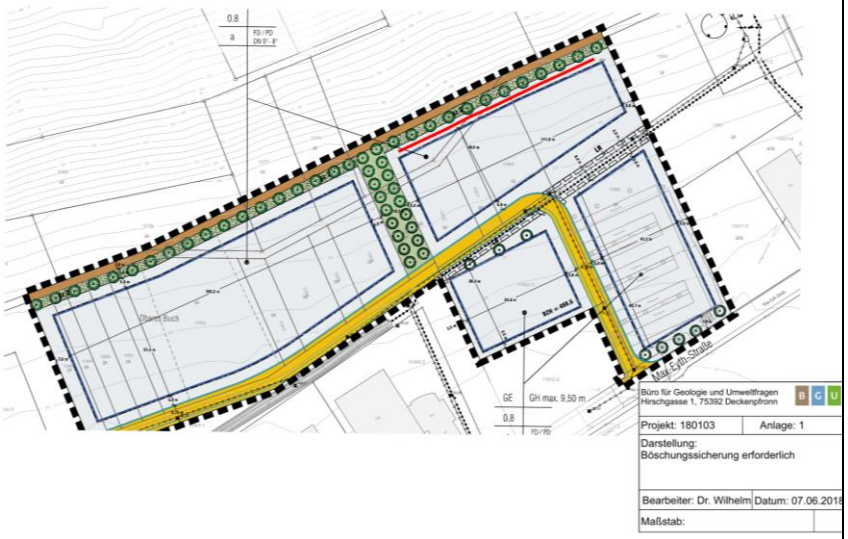 *Auf die ergänzende Stellungnahme des Büro für Geologie und Umweltfragen (BGU), Deckenpfronn, vom 07.06.2018 wird verwiesen. Diese ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.*	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	LGRB Az. 2511 // 17-11192 vom 29.11.17 Seite 3		
Zu 4	**Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	***Boden*** *Keine Anregungen*	*Kenntnisnahme*
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	***Mineralische Rohstoffe*** *Keine Anregungen*	*Kenntnisnahme*
	Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	***Grundwasser*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Bebauungsplan-Unterlagen aufgenommen.* *Keine Anregungen.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*
	Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	***Bergbau*** *Nicht berührt, keine Anregungen*	*Kenntnisnahme*
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	***Geotopschutz*** *Keine Anregungen*	*Kenntnisnahme*
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	***Allgemeine Hinweise*** *Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen* *Kenntnisnahme. Keine Eintragungen im Geotop-Kataster für das Plangebiet.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*
	Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	LGRB REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau **ToB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger** Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten. **1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen** **Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.** Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform. **2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage** Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen). **3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren** Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen. **4 Einheitlicher E-Mail-Betreff** Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung. **5 Hinweis zum Datenschutz** Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet. Bez.: Ueb_1 | Stand: Oktober 2017 | Seite 1 von 2	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* ***1.Übermittlung von digitalen Planflächen*** *Die Bebauungsplandaten können im pdf-Format übermittelt werden.* *Dem Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen in digitaler Form (pdf-Format) überlassen.* ***2. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage*** *Veränderungen werden nicht kenntlich gemacht. Dies sieht das BauGB zu den bislang erfolgten Verfahrensschritten nicht vor. Im Zuge einer erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB kann eine Kenntlichmachung der Änderungen erfolgen.* ***3. Informationen zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren*** *Von einer weiteren Übermittlung von Unterlagen wird abgesehen.* ***4. Einheitlicher E-Mail-Betreff*** *Aufgrund der unterschiedlichen Wünsche der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die diesbezüglich im Raum stehen, kann der Anregung nicht entsprochen werden, da eine Vereinheitlichung nicht möglich ist.* ***5. Hinweis auf Datenschutz*** *Kenntnisnahme*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	LGRB REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau **6 Anzeigepflicht für Bohrungen** Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.	***6. Anzeigepflicht für Bohrungen*** *Kenntnisnahme*	*Kenntnisnahme*
	Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geo-wissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:	***Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlage des LGRB*** *Kenntnisnahme*	*Kenntnisnahme*
	A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb	***A. Bohrdatenbank*** *Kenntnisnahme*	*Kenntnisnahme*
	B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope	***B Geowissenschaftlicher Naturschutz*** *Kenntnisnahme. Keine Eintragungen im Geotop-Kataster für das Plan-gebiet.*	*Kenntnisnahme*
	C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).	***C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen*** *Kenntnisnahme*	*Kenntnisnahme*
	Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf. **Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!** Bez.: Ueb_1 | Stand: Oktober 2017 | Seite 2 von 2	*Kenntnisnahme*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	<u>Handwerkskammer Region Stuttgart</u> **Von:** Müller, Bernd <Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de> **Gesendet:** Montag, 20. Mai 2019 15:00 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Cc:** 'info@kh-boeblingen.de'; Kern, Claudia **Betreff:** WG: BP „Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung“, Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch), Offenlage **Anlagen:** Beteiligungsformblatt.pdf; TÖB-Unterrichtung_BP-Gewerbepark-SOL-6.Aend_Anschreiben.pdf; TÖB-Auslegung_BP Gewerbepark SOL 6. Änd_Verteilerliste.pdf Guten Tag Frau Lassel, zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Bernd Müller Rechtsberater Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873 E-Mail: Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart.de Tipps zur Ausbildung von den Profis – bei der kostenfreien „Frühstücksrunde“ am 29. Mai 2019 Infos und Anmeldungen: www.hwk-stuttgart.de/ausbilderfruehstueck	Kenntnisnahme, dass die Handwerkskammer Region Stuttgart keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan hat.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	<u>Zweckverband Wasserversorgung Ammertal-Schönbuchgruppe</u> **Von:** sekretariat@asg-wasser.de **Gesendet:** Donnerstag, 9. Mai 2019 09:25 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** WG: BP „Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung“, Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch), Offenlage **Anlagen:** Beteiligungsformblatt.pdf; TÖB-Unterrichtung_BP-Gewerbepark-SOL-6.Aend_Anschreiben.pdf; TÖB-Auslegung_BP Gewerbepark SOL 6. Änd_Verteilerliste.pdf Sehr geehrte Frau Lassel, vielen Dank für die Übersendung der Unterlagern. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe ist von dem Bebauungsplan nicht betroffen und es bestehen keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen **i.A. Antje Pomper** _____ Sekretariat Zweckverband Wasserversorgung Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen Tel.: 07031 / 74240-0 Fax: 07031 / 74240-12 E-Mail: info@asg-wasser.de Homepage: www.asg-wasser.de	Kenntnisnahme, dass der Zweckverband Ammertal-Schönbuch-gruppe nicht von dem Bebauungsplan betroffen ist und keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	<u>Polizeipräsidium Ludwigsburg</u> **Von:** Wiedenhorn, Sabrina <Sabrina.Wiedenhorn@polizei.bwl.de> im Auftrag von LUDWIGSBURG.PP.FEST.E.V <LUDWIGSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de> **Gesendet:** Dienstag, 7. Mai 2019 11:53 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** AW: BP „Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung“, Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch), Offenlage **Kategorien:** TÖB-Beteiligung Von Seiten des PP Ludwigsburg steht dem Gewerbegebiet verkehrstechnisch nichts entgegen. Mit freundlichen Grüßen Sabrina Wiedenhorn Polizeipräsidium Ludwigsburg Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz Sachbereich Verkehr – Böblingen Tel. 07031/13-2752 mailto:ludwigsburg.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de mailto:sabrina.wiedenhorn@polizei.bwl.de Zertifikat seit 2016 audit berufundfamilie	Kenntnisnahme, dass von Seiten des Polizeipräsidiums Ludwigsburg dem Gewerbegebiet verkehrstechnisch nichts entgegensteht.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	<u>Amprion GmbH</u> **Von:** Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> **Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2019 08:22 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 131528, Bebauungsplan Gewerbepark SOL, 6. Änderung und Erweiterung, Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen/Gemeinde Weil im Schönbuch) **Signiert von:** baerbel.vidal@amprion.net **Kategorien:** TÖB-Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 16.11.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Abschließend möchten wir noch einen Hinweis in eigener Sache geben: Amprion ist seit August 2018 Mitglied bei dem Leitungsauskunftsportal „BIL e.G.“ https://bil-leitungsauskunft.de/ Wir möchten Sie daher auffordern, zukünftig für alle Anfragen zu Leitungsauskünften nicht mehr unsere E-Mailadresse zu verwenden, sondern diese Anfragen über das für Sie kostenlose BIL-Portal zu stellen. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940	Auf die Stellungnahme vom 16.11.2017 wird verwiesen. Diese ist nachfolgend mit zugehöriger Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt. Kenntnisnahme, dass gegen einen Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanung keine Bedenken bestehen. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls zukünftig für Anfragen zu Leitungsauskünften verwendet.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 12	*Schreiben der Amprion GmbH vom 16.11.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.* **Von:** Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> **Gesendet:** Donnerstag, 16. November 2017 08:40 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 115097, Bebauungsplan Gewerbepark SOL, 6. Änderung und Erweiterung, Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen/Gemeinde Weil im Schönbuc) **Kategorien:** Lila Kategorie Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund T intern 15711 T extern +49 231 5849-15711 mailto: baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356	*Schreiben der Amprion GmbH vom 16.11.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.* *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* *Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt.*	 *Kenntnisnahme* *Berücksichtigung*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	unitymedia Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel baldauf architekten und stadtplaner gmbh Frau Dipl.-Geogr. Anja Lassel, M. Eng. Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 316807 Datum 17.05.2019 Seite 1/1 **11.645 Erschließung Gewerbepark Sol, 6. Änderung und Erweiterung in Holzgerlingen** Sehr geehrte Frau Lassel, vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia	Kenntnisnahme, dass im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH liegen und ein grundsätzliches Interesse an der Erweiterung des glasfaserbasierten Kabelnetzes in Neubaugebieten besteht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren findet nicht statt, da als nächster Verfahrensschritt der Satzungsbeschluss folgt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	**Von:** O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com> **Gesendet:** Dienstag, 28. Mai 2019 15:32 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** Stellungnahme Richtfunk: B-Plan Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung Zweckverband Gewerbepark SOL Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch **Anlagen:** A03190.PNG; A03190.xlsx Telefonica Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2 IHR SCHREIBEN VOM: 26.04.2019 IHR ZEICHEN: B-Plan Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung Zweckverband Gewerbepark SOL Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch Sehr geehrte Frau Lassel, aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 6 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 509551608_509556866_509558403_529551114 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 16 m und 56 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 529550595_509565121 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 14 m und 54 m über Grund	Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG (nachfolgend aufgeführt) enthält bereits Aussagen zu den Richtfunkverbindungen sowie den Korridoren. Diese in den Bebauungsplan-Textteil unter C13 sowie in die Bebauungsplan-Begründung Kapitel 5.3 aufgenommenen Informationen werden bezüglich der nebenstehenden Richtfunkverbindung nachrichtlich ergänzt. Im Bebauungsplan sind eine maximale Gebäudehöhe bzw. maximale Firsthöhe von 11,0 m festgesetzt (inkl. einer Überschreitung von 3,0 m auf max. 20 % der jeweiligen Gebäudegrundfläche durch technisch bedingte Aufbauten). Auf die Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG vom 28.11.2017 wird verwiesen. Diese ist nachfolgende zur Information mit Zwischenabwägung nochmals beigefügt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	**STELLUNGNAHME / B-Plan Gewerbepark SOL - 6. Änderung und Erweiterung Zweckverband Gewerbepark SOL Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch** RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. **Richtfunkverbindung** — **A-Standort** in WGS84 — Höhen Fußpunkt Antenne — **B-Standort** in WGS84 — Höhen Fußpunkt Antenne **Linknummer I A-Standort I B-Standort** — Grad Min Sek — ü. Meer — ü. Grund — Gesamt — Grad Min Sek — ü. Meer — ü. Grund — Gesamt **509551608 I 571990460 I 572990034** — **48° 38' 26.660" N** — **9° 0' 20.170" E** — **492** — **48,46** — **540,46** — **48° 36' 42.274" N** — **9° 6' 20.048" E** — **466** — **31,52** — **497,52** **509556866 I 571990460 I 572990034** — **Wie Link 509551608** **509558403 I 571990460 I 572990034** — **Wie Link 509551608** **529551114 I 571990460 I 572990034** — **Wie Link 509551608** **529550595 I 571990460 I 572991333** — **48° 38' 26.660" N** — **9° 0' 20.170" E** — **492** — **45,47** — **537,47** — **48° 35' 50.949" N** — **9° 9' 54.388" E** — **471** — **34** — **505** **509565121 I 571990460 I 572991333** — **Wie Link 509551608** *Legende* **in Betrieb**	s.o.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. 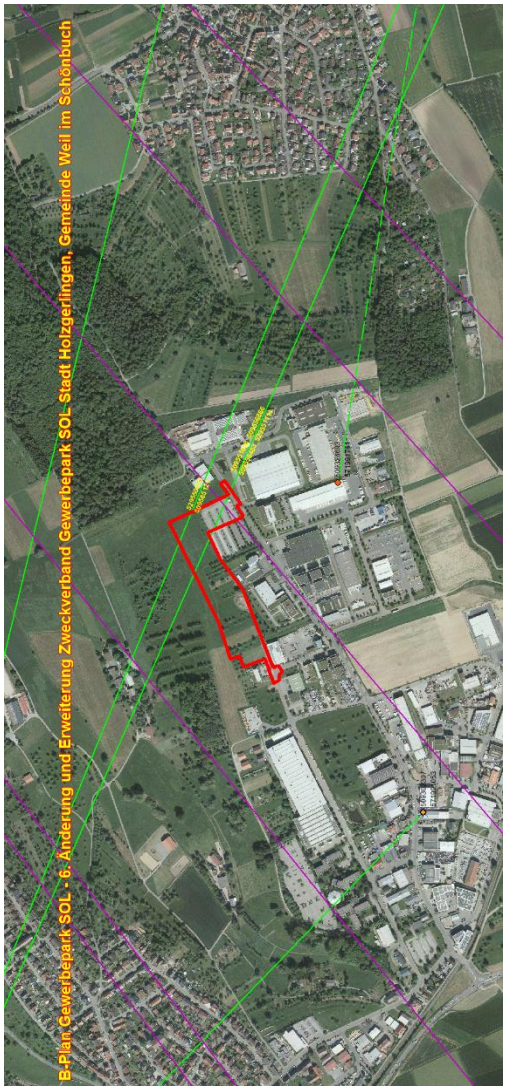 	s.o.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Michael Rösch Projektleiter Request Management / Behördenengineering Sabine Schoor Projektassistentin Behördenengineering Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03 Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56 mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg	s.o.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	*Schreiben der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG vom 28.11.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.* **Von:** O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com> **Gesendet:** Dienstag, 28. November 2017 11:42 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Cc:** Alexander Müller (External); Lars Rosenstengel **Betreff:** 6_Änd_Bplan_Gewerbepark_SOL_Holzgerlingen_Link_509556866 **Anlagen:** 6_Änd_Bplan_Gewerbepark_SOL_Holzgerlingen_Detailkarte.jpg; 6_Änd_Bplan_Gewerbepark_SOL_Holzgerlingen_Übersichtskarte.jpg; Belange_6_Änd_Bplan_Gewerbepark_SOL_Holzgerlingen.xlsx Telefónica Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2 *IHR SCHREIBEN VOM: 13. November 2017* *IHR ZEICHEN:* Sehr geehrte Frau Lassel, aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: **Link 509556866-509558403** (Olivgrün) • max. Bauhöhe 16 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 8 m (Trassenbreite). - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zur E-Plus Service GmbH, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:	*Schreiben der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG vom 28.11.2017 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.* *Ein Hinweis auf die Richtfunktrassen bzw. die max. Bauhöhe wird in die Bebauungsplan-Unterlagen aufgenommen (Bebauungsplan-Begründung Kapitel 5.3, Bebauungsplan-Textteil Kapitel C11) aufgenommen (siehe auch nachfolgende Stellungnahme der Telefonica O2 (Stellungnahme Nr. 16)).* *Auf den nachfolgend aufgeführten Schriftverkehr mit der Telefonica O2 und die ergänzende Stellungnahme (Mail vom 05.12.2017) wird verwiesen:* **Von:** Lassel, Anja (BAG) **Gesendet:** Dienstag, 5. Dezember 2017 12:01 **An:** O2-MW-BIMSCHG **Cc:** Hoffmann, Roland (Roland.Hoffmann@holzgerlingen.de) **Betreff:** AW: 6_Änd_Bplan_Gewerbepark_SOL_Holzgerlingen_Link_509556866 **Kategorien:** Lila Kategorie Sehr geehrter Herr Schallehn, vielen Dank für Ihre Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Gewerbepark SOL – 6. Änderung und Erweiterung“ im Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen / Gemeinde Weil im Schönbuch). Sie haben uns in Ihrer Stellungnahme eine maximale Bauhöhe von 16 m mitgeteilt (siehe unten). Im Plangebiet „Gewerbepark SOL 6. Änderung und Erweiterung“ ist die maximale Bauhöhe mit 9,50 m festgesetzt – und damit von den 16 m noch deutlich entfernt. Umgebend bzw. südlich sind im Bereich des BP „Gewerbepark SOL“ 11 bzw. 13 m und im BP „Gewerbepark SOL – 4. Erweiterung“ 508,00 m ü. NN. (was ca. den jetzt festgesetzten Höhen entspricht) festgesetzt. Somit scheint eine Bebauung, wie im Bebauungsplan vorgesehen, umsetzbar. Einschränkungen scheint es aber sicher für z.B. Baukräne zu geben, da diese nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen. Wie sieht eine Umsetzung der Bebauung hier in der Praxis aus? Im Bebauungsplan muss die Umsetzbarkeit dargelegt werden, wie könnte dies in Bezug auf die Bebauung und die notwendigen Baukräne aussehen? Vielen Dank im Vorhinein. Mit freundlichen Grüßen i. A. Dipl.-Geogr. Anja Lassel, M. Eng. **baldauf architekten und stadtplaner gmbh** Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Schreiberstraße 27 | 70199 Stuttgart Tel.: 0711 96787-25 | Fax: 0711 96787-22 a.lassel@baldaufarchitekten.de	*Berücksichtigung*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16		*Antwort Telefonica O2 (Mail vom 05.12.2017):* **Von:** O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com> **Gesendet:** Dienstag, 5. Dezember 2017 12:04 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** AW: 6_Änd_Bplan_Gewerbepark_SOL_Holzgerlingen_Link_509556866 **Kategorien:** Lila Kategorie Sehr geehrte Frau Lassel, vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich bin hier ganz bei Ihnen, eine Bebauung kann so umgesetzt. Grundsätzlich sollte bei Bebauungsplänen die Kranabstimmung eng mit uns stattfinden. Wir prüfen ebenfalls die Kranstandorte ob es hier zu „Verschattungen“ kommen kann. Hierzu sollten die Baufirmen auf uns zukommen und uns die Koordinaten sowie Skizzen der Kräne mit Ausleger Höhe etc. zukommen lassen. Die könnte auch nur so Nachrichtlich übernommen werden, das aufgrund der Richtfunkstrecken eine Abstimmung der Kranstandorte mit dem Mobilfunkbetreiber notwendig ist. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden. Viele Grüße i.A. Mirco Schallehn Specialist for microwave links issues Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn) und o2-MW-BImSchG@telefonica.com Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow	*Kenntnisnahme / Berücksichtigung*

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84				Höhen Fußpunkt Antenne			B-Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt Antenne		
	Grad	Min	Sek		ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
509556866	48	38	26,71					48	36	42,4			
509558403	*siehe Link 509556866*							*siehe Link 509556866*					
			9	0	20,2	493	48,5	9	6	20,29	467	31,5	498,5

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	*Legende* **in Betrieb** **in Planung** Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Außerdem bitten wir um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden. Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Mirco Schallehn Specialist for microwave links issues Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn) und o2-MW-BImSchG@telefonica.com	s.o.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	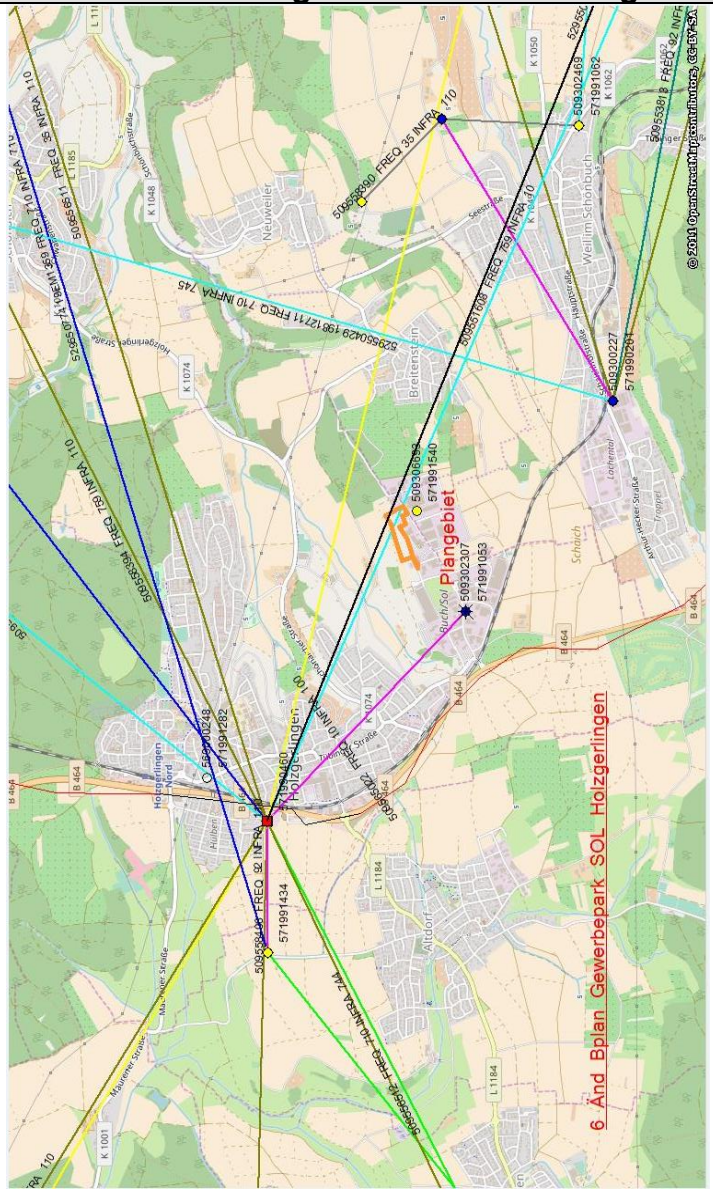 6 Änd Bplan Gewerbepark SOL Holzgerlingen Plangebiet Holzgerlingen Altdorf Weil im Schönbuch Neuweiler Breitenstein Schönbuch Buch/Sol Lochenbol Schauch Hulben Holzgerlingen Nord Maurener Straße Hofgerlinger Straße Schönbuchstraße Weilimer Straße Gewerbestraße Arthur-Hecker-Straße Tübinger Straße Stuttgarter Straße Gerlinger Straße Weilimer Straße Ruchsol Trogtal K 1001 K 1048 K 1050 K 1062 K 1074 L 1184 L 1185 B 464 571991434 509302248 571991282 509302307 571991053 509300053 571991540 509302227 571991231 509302469 571991062 529356 5095338 FREQ 92 INFRA 110 5095338 FREQ 10 INFRA 109 5095338 FREQ 10 INFRA 744 5095338 FREQ 10 INFRA 110 5095338 FREQ 10 INFRA 110 5095338 FREQ 35 INFRA 110 5095338 FREQ 10 INFRA 110 5095338 FREQ 10 INFRA 110 5295604 29 136 1271 FREQ 710 INFRA 745 5095338 FREQ 10 INFRA 110 5095338 FREQ 10 INFRA 110 5095338 FREQ 10 INFRA 110

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	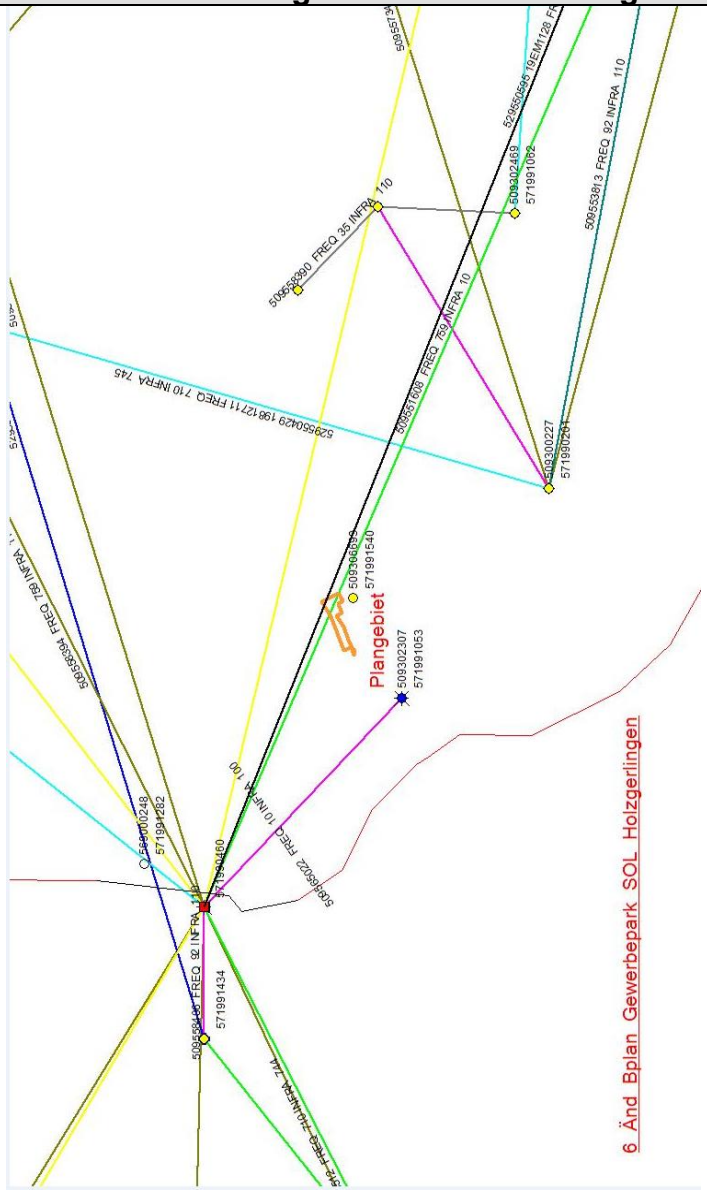	*s.o.*	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	GEMEINDE HILDRIZHAUSEN LANDKREIS BÖBLINGEN Bürgermeisteramt Hildrizhausen . Herrenberger Straße 13 . 71157 Hildrizhausen An Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart EINGEGANGEN 03. Mai 2019 Telefon: 07034/9387-0 Telefax: 07034/9387-40 E-Mail: Reza@hildrizhausen.de Internet: www.hildrizhausen.de Ihre Nachricht vom ~~10.11.2017~~ 26.04.2019 Ihre Zeichen Bearbeiter Herr Reza Durchwahl 93 87 - 22 Datum 02.05.19 / 621.44 **Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch)** **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften 'Gewerbepark SOL – 6. Änderung und Erweiterung“** **Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Gemeinde Hildrizhausen werden durch die Planungen des Zweckverbandes Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen und Gemeinde Weil im Schönbuch) nicht berührt. Die Gemeinde Hildrizhausen hat somit keine Anregungen oder Bedenken. Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns. Mit freundlichen Grüßen Schöck Bürgermeister	Kenntnisnahme, dass die Belange der Gemeinde Hildrizhausen nicht berührt werden und keine Anregungen oder Bedenken vorgebacht werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	GEMEINDE EHNINGEN Bürgermeisteramt Ehningen · Landkreis Böblingen · Königstraße 29 · 71139 Ehningen Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart **Bauamt: Bauen und Liegenschaften** AZ: 621.252 Rt/mz Bearbeiter/-in: Brigitta Reichert Telefon: (0 70 34) 1 21 - 102 Telefax: (0 70 34) 1 21 - 5102 E-Mail: brigitta.reichert@ehningen.de Ehningen, 09.05.2019 **Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Gewerbepark SOL – 6. Änderung und Erweiterung“, Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrter Herr Professor Baldauf, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.04.2019. Die Belange der Gemeinde Ehningen sind von den Planungen nicht tangiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns. Mit freundlichen Grüßen Brigitta Reichert	Kenntnisnahme, dass die Belange der Gemeinde Ehningen nicht berührt werden und keine Anregungen oder Bedenken vorgebacht werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	GEMEINDE WEIL IM SCHÖNBUCH Bürgermeisteramt · Postfach 1161 · 71093 Weil im Schönbuch Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Lassel Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Abteilung: Ortsbauamt Bearbeiter: Renate Binder Telefon: 07157 / 1290 - 168 Telefax: 07157 / 1290 - 133 Renate.Binder@weil-im-schoenbuch.de Az.: 042.211 - RB Internet: www.weil-im-schoenbuch.de Datum: 07.05.2019 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbepark SOL – 6. Änderung und Erweiterun“, Zweckverband Gewerbepark SOL (Stadt Holzgerlingen, Gemeinde Weil im Schönbuch** **Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** **Ihr Schreiben vom 23.04.2019** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lassel, wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Gemeinde Weil im Schönbuch werden nicht berührt; Anregungen zur Planung werden nicht vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen W. Lahl Bürgermeister	Kenntnisnahme, dass die Belange der Gemeinde Weil im Schönbuch nicht berührt werden und keine Anregungen zur Planung vorgebacht werden.	Kenntnisnahme